

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 13

Buchbesprechung: Die Fuhrwerkstheorie [Hans Martin Strunk]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sein, dass in beengter Stellung Anhäufung grosser Kräfte der Vertheidigung nichts helfen. Unter Umständen können geringere Kräfte die Aufgabe ebenso gut oder besser lösen.

Major Gertsch fährt im fernern fort: Ein Grundsatz, den jeder Unterführer sich einprägen müsse, sei, dass er nie, und unter keinen Umständen aus eigener Entschliessung den Rückzug antreten dürfe, so lange er sich in unmittelbarem Bereich eines direkten Vorgesetzten befinde. Dieser Satz wird durch ein aus dem Leben gegriffenes Beispiel begründet.

Wir fügen bei: Die Schule, an einem angewiesenen Posten „unter allen Umständen stehen zu bleiben“, giebt dem Soldaten, Unteroffizier und Offizier ein richtig betriebener Wachtdienst. Hauptsache ist und bleibt, dass sie in diesem gewohnt werden, den anvertrauten Posten unter keinen Umständen zu verlassen. Letzteres darf nur geschehen bei angezeigter Ablösung oder auf besondern Befehl des Vorgesetzten, an welchen sie angewiesen sind. Allerdings wird die Pflicht des Aushaltens nicht zum Verständnis gebracht, wenn der Wachtdienst im Frieden als Nebensache behandelt wird und die Wachten zu allen möglichen Uebungen beigezogen und recht eigentlich zum Verlassen der Posten erzogen werden. Die Hauptsache im Wachtdienst sind nicht die kleinen Äusserlichkeiten, sondern die Gewöhnung, einen besetzten Posten zu bewachen und zu behaupten. Die üblen Folgen des vorerwähnten Verfahrens zeigen sich bei den Manövern und unter Umständen sogar in verhängnissvoller Weise im Kriege.

S. 80 wird von Major Gertsch darauf hingewiesen, dass die Präzision und Feuergeschwindigkeit unseres Gewehres es erlaubt, in guter Stellung sich gegenüber mehrfach überlegenen Feinden zu behaupten. Dieses ist gewiss richtig, aber ebenso richtig ist, dass eine Zeit kommt, in welcher es grosser Übermacht gelingen kann, den Widerstand der kleinen Schar zu brechen. Diese Zeit wird im Krieg durch die Dauer des überlegenen Feuers bestimmt, im Frieden, in welchem die Feuerwirkung fehlt, muss dieses der Schiedsrichter besorgen. Mit dieser Ansicht wird zwar der Verfasser, nach früheren Äusserungen, nicht ganz einverstanden sein, da dadurch der Fortgang des Manövers gestört werden kann. Aber auch im Kriege schiessen die Todgeschossenen nicht mehr und wenn eine Truppe gewisse Verluste erlitten hat (nach der Bravour der Truppe grössere oder geringere), erlahmt ihre moralische Kraft und damit der Widerstand. Dieses kann der Schiedsrichter dadurch zum Ausdruck bringen, dass er die Truppe für

einige Zeit ausser Gefecht setzt. Dem freiwilligen Entschluss zum Rückzug von Seite eines Untergebenen kann daher leicht vorgebeugt werden.

Das Bestreben, den Unterführern Selbstvertrauen zu geben und selbst einer kleinen Abtheilung die Furcht, einer weit stärkern feindlichen Widerstand zu leisten, zu benehmen, ist gerechtfertigt, aber bei Friedensmanövern dürfen gewisse Grenzen nicht überschritten werden, sonst arten sie in Spielerei aus. In der oben angegebenen Weise kann die Ausartung vermieden werden.

Am Schlusse sagt Major Gertsch: „Wir müssen die Lehrsätze des kühnen Vorgehens beim Angriff und des zähen Aushaltens in der Vertheidigung zu den leitenden Hauptgesichtspunkten für die Ausbildung und Erziehung unserer Führer und Mannschaft erheben.“

Das Recept mag gut sein, scheint aber schwer anwendbar. Der Angreifer soll, ohne das feindliche Feuer zu beachten, vorwärts stürmen, der Verteidiger um keinen Preis einen Schritt zurückweichen. Es gäbe dies ein sonderbares Manöverbild! Um Ordnung in die Sache zu bringen, müssen die Schiedsrichter, als „Vorgesetzte“, denen stets unbedingt zu gehorchen ist, die Vorsetzung spielen. (Schluss folgt.)

Die Fuhrwerkstheorie. Ein Leitfaden zum Selbstunterricht von Hans Martin Strunk, k. u. k. Rittmeister. Wien, Verlag von L. W. Seidel u. Sohn, 1897. Preis Fr. 2. 70.

Der Verfasser beschreibt einleitend die verschiedenen Transportmethoden für das Fortschaffen von Lasten und bleibt dann bei derjenigen des Transportes mittelst Radfuhrwerken, der jetzt allgemein gebräuchlichen und für Kriegszwecke allein in Betracht kommenden, stehen. —

Mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsfuhrwerke der verschiedenen Waffengattungen beschreibt der zweite Abschnitt die Bewegungswiderstände und deren möglichste Verminderung. — Im dritten Abschnitt wird speciell das Pferd als bewegende Kraft besprochen, dessen Kraftleistung und die Art der Einspannung. — Die zwei weitem Abschnitte behandeln die verschiedenen Theile eines Fuhrwerkes, inwiefern deren Konstruktion auf das leichte und sichere Fahren einwirkt und die Elemente der Fahrbarkeit der Fuhrwerke. — Dann folgt eine Beschreibung der verschiedenen Fuhrwerkssysteme und werden im Anhang den Strassen und Wegen einige Worte gewidmet. —

Die Schrift ist etwas über 100 Seiten stark, kostet 2 Fr. 70 und können wir dieselbe jedem Offizier, der sich mit Fuhrwerken zu beschäftigen

hat, nur empfehlen. — Es könnte durch deren Studium manche irrige Anschauung beseitigt und manche unrichtige Behandlung von Zugpferden und Fuhrwerken vermieden werden. F. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (**Beförderung von Infanterie-Instruktoren.**) Die nachgenannten Instruktionsoffiziere werden zu Majoren der Infanterie (Füsiliere) befördert und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt:

1. de Meuron, Eduard, von Orbe, in Lausanne, bisher Hauptmann im Generalstabskorps, Instruktor I. Klasse in der I. Division;

2. Quinlet, James, von Vevey, in Bern, bish. Hauptmann im Generalstabskorps, Instruktor II. Klasse in der II. Division;

3. Monnier, John, von Carouge, in Colombier, bish. Adjutant des Bataillons 18 A, Instruktor II. Klasse in der II. Division.

— (**Wegfall der Federblüsch und Adjutantenfangschnüre.**) Ein Cirkular des schweizerischen Militärdepartements vom 4. März sagt: Mit Ermächtigung des Bundesrates und in Vollziehung des neuen Bekleidungsreglementes verfügen wir folgendes:

1. Der Federbusch als Auszeichnung höherer Offiziere soll von nun an nicht mehr getragen werden.

2. Die Bestimmung des Art. 37, Lemma 3 des Bekleidungsreglementes vom 11. Januar 1898 tritt sofort in Kraft. Demzufolge haben das Adjutantenabzeichen nicht zu tragen: Die Adjutanten der Infanterie-Bataillone, der Geniehalbataillone, der Kriegsbrückenabteilungen, der Sanitäts- und Verwaltungstruppen und ihrer Stäbe, sowie die Adjutanten der Trainchefs.

— (**Über Kavallerieoffiziers-Pferde.**) Der Bundesversammlung wird folgender Gesetzesentwurf vorgelegt: Art. 1. Die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses ernannten Offiziere der Kavallerie sind, so lange sie im Auszuge dienen, verpflichtet, ständig ein eigenes Dienstpferd zu halten. — Art. 2. Der Bund liefert den in Art. 1 genannten und auf Verlangen auch den bereits bei Inkrafttreten dieses Beschlusses ernannten Offizieren der Kavallerie, sofern diese im Auszuge eingestellt sind, ein Dienstpferd unter den nämlichen Bedingungen, wie sie für die Dragoner und Guiden durch die Art. 191—194 der Militärorganisation festgesetzt sind. Ebenso finden die Bestimmungen der Art. 195—204 auf die Dienstpferde der Kavallerie die entsprechende Anwendung. — Art. 3. Die zweiten und eventuell dritten Pferde, zu denen die Kavallerieoffiziere im Dienste berechtigt und verpflichtet sind, haben dieselben nach Mitgabe von Art. 182 der Militärorganisation selbst zu beschaffen. Sie werden dafür vom Bunde in gleicher Weise entschädigt wie die übrigen Offiziere. — Art. 4. Insoweit Art. 182 der Militärorganisation mit diesem Bundesbeschlusse im Widerspruche steht, wird derselbe aufgehoben. Der Bundesrat erlässt die zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Verordnungen. — Art. 5: Referendumsvorbehalt.

— (**Verordnung inbetreff Abgabe von Instruktoren-Pferden.**) Das schweizerische Militärdepartement hat unterm 14. März abhin folgende Verfügung betr. die Verwendung der Dienstpferde von beurlaubten oder kranken berittenen Instruktoren getroffen:

Die Pferde von erkrankten oder beurlaubten rationsberechtigten Instruktoren können während der Krankheit oder Abwesenheit dieser Letztern dienstlich verwendet werden, sofern die betreffenden Instruktoren ihre frei-

willige Einwilligung hiezu erteilen. In diesem Falle gelten folgende Grundsätze:

Der Unterhalt und die Wartung dieser Pferde hat analog der den Divisionskreisen zugeteilten Reservepferde zu geschehen, insofern nicht durch den Eigentümer die Wartung durch den eigenen Bedienten verlangt wird. In ersterem Falle hat der Eigentümer des Pferdes weder Anspruch auf die Ration noch auf die Wartungsgebühr, in letzterem Falle nur auf die Wartungsgebühr.

Die Kosten für die Bahntransporte dieser Pferde, sowie ihre Begleiter, fallen zu Lasten der Unterrichtskurse. Für diese Transporte sind stets Transportgutscheine auszustellen.

— (**Maschinengewehre.**) Der Bundesversammlung wird in der Aprilsession eine neue Vorlage betreffend Errichtung von Maschinengewehr-Abteilungen zugehen. Dieselbe wird die Errichtung von Maschinengewehr-Schützenkompagnien mit je acht Maschinengewehren vorsehen; die Kompagnien werden je einer Kavallerie-Brigade zugeteilt, können aber auch besondere Gefechts-Einheiten bilden.

— (**Das Kriegsgericht der V. Division**) verurteilte heute den Sanitätssoldaten Rödel, wohnhaft im Kempthal, eingeteilt im Bat. 59, wegen körperlicher Verletzung gegenüber einer Civilperson zu 14 Tagen Gefängnis und den Kosten.

— (**Schiessversuche.**) Wie die „Revue“ berichtet, wurden auf der Thuner Allmend Schiessversuche mit einem neuen Projektil angestellt, das man bei der Positionsartillerie einzuführen gedenkt und dessen Wirkungen viel zerstörender sind, als dies bei andern Geschossen bis jetzt der Fall gewesen. Bei den Versuchen liess man u. a. ein solches in freier Luft platzen. Unterhalb war eine Bühne aus eichenen Dielen und Eisenbahnschienen errichtet worden. Sie wurde vollständig auseinandergerissen; die Eisenbahnschienen waren zerbrochen oder verbogen und wie Strohhalme weit fortgeschleudert. Das neue Geschoss hat eine Länge von 48 cm, ist mit Weisspulver gefüllt und soll sich vorzüglich zur Mörserladung eignen.

— (**Pulverfabriken.**) Im Jahre 1897 haben die schweiz. Pulverfabriken hergestellt: 49,217 kg rauchschwaches Gewehrpulver; 21,773 kg Pulver für das 8,4 cm- und 9206 kg für das 12 cm-Geschütz; 4988 kg Pulver für Platzpatronen; 1583 kg für Manöverkartuschen der Feldartillerie; 2845 kg Pulver verschiedener Art und 2157 kg gepresstes Pyroxilin, insgesamt 91,769 kg Pulver.

— **Unfall. (In Lausanne)** im Dienst befindliche Soldaten bestiegen einen vom Riponneplatz abfahrenden Tramwagen, um rechtzeitig die Kaserne zu erreichen. Da plötzlich auf aufsteigender Strasse erlosch das elektrische Licht und der Wagen, von der Kraft im Stiche gelassen, fuhr immer schneller rückwärts. Die Bremsen genügten nicht mehr und ein schwerer Unfall war zu gewärtigen bei der Überlastung des Wagens. Der Kondukteur forderte die Soldaten auf, abzusppringen, und konnte dann glücklich das leichter gewordene Fuhrwerk zum Stehen bringen. Von den Soldaten aber renkte einer sich eine Schulter aus, ein anderer brach einen Arm, andere erlitten Quetschungen.

Luzern. (Die Inspektion des militärischen Vorunterrichtes) hat im Auftrag des eidg. Militärdepartements Sonntag den 13. März Herr Kreisinstruktor Oberst Bindschedler abgenommen. Als Adjutant begleitete ihn Hauptmann ImObersteg. Herr Oberst Bindschedler sprach den Leitern des Kurses am Schlusse der Prüfung seine volle Anerkennung aus. Bei einer spätern Gelegenheit berichtete er anderen, dass die Leistungen seine Erwartungen weit übertroffen haben.